



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 30.5.2021
Sonderamtsblatt Inzidenzwert Nr. 21.1

INHALT

- **Infektionsschutz: Corona**
Weitere Öffnungsschritte im Landkreis Augsburg nach § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für eine 7-Tage-Inzidenz unter 50
- **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg;**
Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Augsburg; Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

**Infektionsschutz: Corona
Weitere Öffnungsschritte im Land-
kreis Augsburg nach § 27 Abs. 2 der
Zwölften Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV) für eine 7-Tage-
Inzidenz unter 50**

Das Landratsamt Augsburg erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gemäß § 32 IfSG des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) sowie in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBL 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, (BayMBL Nr. 351) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 21.05.2021 wird mit Wirkung zum 31.05.2021 aufgehoben.
2. Im Landkreis Augsburg werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 - 2.1 die Öffnung der Außengastronomie;
 - 2.2 die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu

250 Besucherinnen und Besucher

2.3 Zugelassen ist im Bereich des Sports:

2.3.1 kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten.

Die Zahl der gleichzeitig im Innenbereich von Sportstätten und in Fitnessstudios anwesenden Personen ist von dem Betreiber in seinem Hygienekonzept

so festzulegen, dass auch bei Erreichen der Personenhöchstzahl die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu jeder Zeit gewährleistet ist. Bei der Festlegung der Personenzahl sind die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Einhaltung der Mindestabstände in allen zugänglichen Bereichen einschließlich der sanitären Anlagen

und Umkleidekabine jederzeit gewährleistet ist. Es dürfte sich hierbei empfehlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums, in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro ca. 20 m² zugelassen wird.

2.3.2 Kontaktsport und kontaktfreier Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;

2.3.3 Betrieb von Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;

2.3.4 Bis zu 250 Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;

2.4 Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;

2.5 Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung;

2.6 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder ent-

geltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen;

Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen. Als Testnachweis gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis. Selbsttests müssen unter Aufsicht durchgeführt werden. Im Einzelnen ergeben sich die Anforderungen an zulässige Selbsttests und sonstige Tests sowie den erforderlichen Testnachweis aus den jeweiligen Rahmenkonzepten der zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden.

- 2.7 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen unter Ziffer 1 bis 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Sonntag, den 30.05.2021, durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet (<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter/>), als bekannt gegeben. Sie tritt am Montag, den

31.05.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

5. Die in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Öffnungsschritte treten außer Kraft, wenn der nach § 28b IfSG oder der 12. BayIfSMV maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. Die weiteren Bestimmungen der 12. BayIfSMV bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
2. Die Öffnungsschritte erfolgen **nach Maßgabe von Rahmenkonzepten** in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind.

Diese sind unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/> abrufbar.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 /COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung.

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

Es handelt sich weltweit, in Europa und in

Deutschland weiterhin um eine ernst zu nehmende Situation. Das gilt auch für den Landkreis Augsburg. Nach einem Anstieg der Fälle im 1. Quartal 2021 gehen die 7-Tage-Inzidenzen und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Ende April nun allerdings kontinuierlich zurück. Der Rückgang betrifft alle Altersgruppen. Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen stiegen seit Mitte März 2021 deutlich an, gehen aber seit Ende April ebenfalls leicht zurück. Insbesondere auch die Zahl von COVID-19-bedingten Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nimmt unter anderem aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung weiter ab. Im Landkreis Augsburg hat sich die 7-Tage-Inzidenz seit dem 14.05.2021 stetig reduziert von 108,9 am 14.05.2021 bis auf 35,9 am 29.05.2021 und damit äußerst positiv entwickelt. Auch durch den Start der Impfungen am 27. Dezember 2020 hat sich eine deutliche Entspannung der Infektionslage ergeben, die nun weitere Öffnungsschritte nach dem Prinzip der Vorsicht und Umsicht ermöglicht.

II.

Das Landratsamt Augsburg ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die 12. BayIfSMV wurde mit Wirkung zum 19.05.2021 geändert. Durch die neue Rechtslage musste die bestehende Allgemeinverfügung vom 21.05.2021 aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt werden. Soweit mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 21.05.2021 Öffnungen angeordnet wurden, werden sie mit dieser Allgemeinverfügung geändert bzw. fortgeschrieben.

2. Die Verfügungen im Tenor unter Ziffer 2.1 bis 2.5 stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Die Ziffern 2.6 und 2.7 auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 50 bzw. 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die aus den nachfolgenden Tenorziffern ersichtlichen, weiteren Öffnungen gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12 BayIfSMV zulassen:

Nr. 2.1: die Öffnung der Außengastronomie;

Nr. 2.2: die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher;

Nr.2.3: Zugelassen ist im Bereich des Sports:

Nr. 2.3.1: Kontaktsport und kontaktfreier Sport unter freiem Himmel, auch in Gruppen von bis zu 25 Personen,

Nr. 2.3.2: kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten;

Nr. 2.3.3: Dies gilt auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;

Nr. 2.3.4: bis zu 250 Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;

Nr. 2.4: Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen

Thermen;

Nr. 2.5: die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung;

Nr. 2.6: musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;

Nr. 2.7: Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen;

Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen. Als Testnachweis gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis. Selbsttests müssen unter Aufsicht durchgeführt werden. Im Einzelnen ergeben sich die Anforderungen an zulässige Selbsttests und sonstige Tests sowie den erforderlichen Testnachweis aus den jeweiligen Rahmenkonzepten der zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden.

Die Anforderungen an zulässige Tests für die Ziffer 2.7 im Tenor im Sinne von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und den erforderlichen Testnachweis ergeben sich aus den jeweiligen Rahmenkonzepten der zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

bekanntgemacht werden. In diesen ist insbesondere vorgegeben, dass zulässige Selbsttests solche sind, die unter Aufsicht erfolgen. Das Nähere ergibt sich aus den genannten Rahmenkonzepten. Die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen ergeben sich aus § 1a der 12. BayIfSMV.

3. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV sind im Landkreis Augsburg erfüllt. Wird die 7-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt von 50 bzw. 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV treffen. Am siebten Tag können die in der jeweiligen Allgemeinverfügung beschriebenen Öffnungsschritte erfolgen. Das ist im Landkreis Augsburg der 31.05.2021. Seit dem 25.05.2021 unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz nun stabil den maßgeblichen Schwellenwert von 50 (und damit auch den Schwellenwert von 100). Seit dem 31.05.2021 erfüllt der Landkreis Augsburg damit die formellen Voraussetzungen für die Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Die Entwicklung der letzten 7 Tage ist im Internet unter

<https://www.landkreis-augsburg.de/index.php?id=2764#:~:text=Die%20Zahlen%2C%20die%20das%20Staatliche.%20Mai%202021%2C%20in%20Krafft.> nachzulesen.

Die Entwicklung der Inzidenz und des Infektionsgeschehens insgesamt erscheint im Landkreis Augsburg stabil rückläufig über einen Zeitraum von mittlerweile mehr als 3 Wochen.

Das den Kreisverwaltungsbehörden gem. § 27

Abs. 1 der 12. BayIfSMV zustehende Ermessen wird dahingehend ausgeübt, dass die im Tenor (Ziffer 2) genannten Öffnungen angeordnet werden.

Bei dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass sich die Bayerische Staatsregierung darauf verständigt hat, dass die Öffnungen bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen aus Sicht des Infektionsschutzes grundsätzlich vertretbar sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die angeordneten Öffnungen weniger in die Freiheitsgrundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingegriffen wird. Vor dem Hintergrund der zuletzt stabilen bzw. weiterrückläufigen Infektionslage entspricht es daher dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, Öffnungsschritte nach dem Prinzip der Vorsicht und Umsicht zuzulassen. Dafür spricht auch, dass sich alle Öffnungen an den Rahmenkonzepten der zuständigen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, orientieren.

Diese Allgemeinverfügung wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt. Das Einvernehmen wurde am 29.05.2021 erteilt.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Öffnungsschritte erfolgen auf Grundlage der aktuellen Infektionslage im Landkreis Augsburg. An einem einheitlichen und zeitlich geordneten Vollzug der Öffnungsschritte besteht

ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Anordnung des Sofortvollzugs stellt dies auch für den Fall von Rechtsbehelfen sicher.

5. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungs-

gesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet (<https://www.landkreis-augsburg.de/>) bekannt gegeben.

6. Diese in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordneten Öffnungsschritte treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem gemäß § 28b IfSG bzw. § 3 der 12. BayIfSMV die Regelungen für den Inzidenzbereich über 50 gelten, weil der Landkreis Augsburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den maßgeblichen Inzidenzwert (§ 28a Abs. 4 Satz 2-7 IfSG) von 50 überschritten hat. Die Aufhebung dieser Allgemeinverfügung wird hierbei an die amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 1 und 3 der 12. BayIfSMV geknüpft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl 2007 S. 390), wurde das Widerspruchsverfahren

im Bereich des Sicherheits-, Ordnungsrechts und im Bereich des Infektionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Augsburg, 30.05.2021

gez.

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, 30.5.2021

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg; Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Augsburg; Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Das Landratsamt Augsburg gibt auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, für den Landkreis Augsburg Folgendes amtlich bekannt:

1. Die nach § 28b Absatz 1 Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Augsburg am **Samstag, den 29.05.2021** an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte **7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten.**

Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit 25.05.2021 wie folgt dar:

Dienstag, 25.05.2021	46,9
Mittwoch, 26.05.2021	40,2
Donnerstag, 27.05.2021	37,9
Freitag, 28.05.2021	38,3
Samstag, 29.05.2021	35,9

2. Das Unterschreiten des Schwellenwerts 50 und die geänderte Einstufung der 7-Tage-Inzidenz ist im Landkreis Augsburg maßgeblich für folgende Regelungen:

- Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
- Schulen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
- Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
- Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)

3. Diese Bekanntmachung tritt am **Montag, den 31.05.2021** in Kraft. Dieser Tag ist auch der erste Geltungstag der neuen inzidenzabhängigen Regelungen im Landkreis Augsburg (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Hinweise:

Ist nach § 28b IfSG oder nach der 12. BayIfSMV die Geltung von Regelungen an eine bestimmte 7-Tage-Inzidenz geknüpft, hat dies die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert an drei aufeinanderfol-

genden Tagen über- oder an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde (§ 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Die Entwicklung der letzten 7 Tage ist im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> nachzulesen.

Über Einzelheiten der aktuellen Rechtslage können Sie sich unter <https://www.gesetze-bayern.de> bzw. – das Bundesrecht betreffend – auf www.gesetze-im-internet.de informieren.

Augsburg, 30.05.2021
Landratsamt Augsburg

gez.

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, 30.5.2021

Martin Sailer
Landrat